

Jahrgang 1911.

Stück 7.



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.  
(Donnerstag.)

Neustadt, den 16. Februar 1911.

Preis 2 Mark  
für das Jahr.

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlass vom 10. d. Mts. dem Vorstand des Verbandes Deutscher Beamtenvereine die Erlaubnis zu erteilen geruht, im Jahre 1911 eine Geldlotterie mit einem Spielpotential von 125000 Mk. zur Schaffung einer Heimstätte für notleidende Hinterbliebene von Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, sowie sonstiger mildtätiger Einrichtungen zu veranstalten und die Lose in allen Beamtenkreisen zu vertreiben.

Die Bziehung der Lotterie soll mit unserer Genehmigung am 1. November 1911 stattfinden.

Berlin, den 24. Januar 1911.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage. von Kitzing.

**Der Finanzminister.**

Im Auftrage. Halle.

Dem Verein „Frauenhilfe fürs Ausland“ zu Potsdam, vertreten durch seinen Vorsitzenden, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn Freiherrn von Manteuffel, habe ich heute die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Verlosung von Gegenständen durch Ausgabe von 200000 Losen zum Preise von je 1 Mk. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Bziehung wird voransichtlich im Juli 1911 stattfinden.

Berlin, den 20. Januar 1911.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage. von Kitzing.

## Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 (Amtsblatt Seite 358/359).

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet, was folgt:

### Artikel I.

Der § 3 der Regierungspolizeiverordnung über die öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1857 für den Bezirk Oppeln (Amtsblatt Seite 358/359) erhält folgende Fassung:

„Die Wirsche, in deren Lokalen öffentliche Tanzlustbarkeiten abgehalten werden, desgleichen die sonstigen Unternehmer oder Leiter derartiger Vergnügungen sind dafür verantwortlich, daß keine jugendlichen Personen unter 16 Jahren, auch wenn sie sich in Begleitung Erwachsener befinden, denselben besuchen.“

Oppeln, den 26. Januar 1911.

**Der Regierungspräsident.**

S. B. Graf von Stosch.

Das Komitee für soziale Kolonisation (Geschäftsführer Hans Ostwald, Behlendorf-Wannseebahn, Karlstraße Nr. 28), das u. a. die Verwendung vorübergehend arbeitsloser Personen zur Kultivierung von Dedland (Moor, wasserlose Sandfelder etc.) erstrebt, hat um baldige Auskunft darüber gebeten, ob im Regierungsbezirk Oppeln für ihre Zwecke geeignete Dedländereien vorhanden seien. Die Ländereien sollen angekauft, gepachtet oder im Einverständnis der Besitzer in Kulturarbeit genommen werden und zwar in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges oder stetig wiederkehrenden Ruhepausen in gewissen Handwerken und Gewerben.

Ich ersuche um Bericht, gegebenenfalls unter Benutzung des anliegenden Formulars, binnen 8 Wochen darüber, ob, wo und in welchem Umfange geeignete Dedländereien im dortigen Kreise vorhanden sind, inwieweit die genannten Zwecke zu erreichen sein, oder nach welcher Richtung hin sich für die gedachte Bearbeitung Schwierigkeiten ergeben würden.

Oppeln, den 3. Februar 1911.

Der Regierungspräsident.

A r t der Gemarkung	des Dedlandes.	der Größe	Name und Stand des Eigentümers.	Erscheint die Kultivierung möglich?	Sind Verhand- lungen mit dem Eigentümer über Verkauf, Verpach- tung etc. aussichts- voll?	Be- merkungen.

Vorstehende Verfügung bringe ich den Ortsbehörden zur Kenntnis.  
Falls Dedland vorhanden ist, sehe ich entsprechenden Berichten binnen 4 Wochen entgegen.  
Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Neustadt, den 9. Februar 1911.

Der Königliche Landrat.

### Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Annahof, Neuhof, Wehowitz und Radein im Kreise Leobschütz, Lissel im Kreise Rybnik, Wilkau und Schwarze im Kreise Neustadt und Golassowitz im Kreise Pleß unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperrre.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die Einfuhr von Klauenvieh in die Sperrbezirke ist nur zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung und unter der Bedingung gestattet, daß die Einführung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöfteingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern und den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlägtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten Gehöfte** verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

- a) der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme der verseuchten Ortschaften, für welche die Stallsperrre angeordnet ist;
- b) der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Ortschaften und Ortsteile, für welche die Stallsperrre angeordnet ist;
- c) die Ortschaften Jarzomblowitz, Pawlowitz, Ober-, Nieder- und Schloß-Goldmannsdorf im Kreise Pleß;
- d) Zwonowitz, Szczyrbic, Pieze, Ryttna, Neudorf, Sunmin, Gaschowitz, Lukow, Czernitz, Fischgrund, Lohnitz und Gurek im Kreise Rybnik

und die zu obigen Ortschaften gehörigen Vorwerke, Ausbauten u. s. w.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Leitungsführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrerlaubnis in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebiets darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreviseure bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese Landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 11. Februar 1911.

**Der Regierungspräsident.**

gez. v. Schwerin.

Vorstehende Anordnung ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Meine Anordnung vom 9. d. Mts. — Kreisblatt Seite 64 — tritt hierdurch außer Wirksamkeit.

Neustadt, den 14. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

### **Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.**

Im Hinblick auf die starke allgemeine Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) und des § 1 der Bundes-

1. Mai 1894

ratsinstruktion vom 30. Mai 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Schweine aus dem Inlande dürfen in den Regierungsbezirk Oppeln nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Der Besitzer oder Führer des Schweinetransportes hat non dem Eintreffen der untersuchungspflichtigen Schweine dem zuständigen Kreistierarzte rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf die Tiere nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Die eingeführten Schweine sind am Bestimmungsort in abgesonderten, von der Polizeibehörde vorher genehmigten Stallsräumen unterzubringen und für die Dauer von fünf Tagen der polizeilichen Beobachtung mit der Wirkung zu unterwerfen, daß ein Wechsel des Standortes der Tiere nicht stattfinden darf. Um größere Ansammlungen von Schweinen und die daraus entstehenden Gesahren zu vermeiden, darf in einem Gehöfte zur gleichen Zeit immer nur ein Transport von Schweinen untergebracht werden. Die Ausfuhr der Tiere zur sofortigen Abschlachtung ist jedoch während der Beobachtung unter den für Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bestimmungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 3. Nach Ablauf der 5 tägigen Frist sind die der Beobachtung unterliegenden Schweine nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 4. Für die zum Zwecke sofortiger Abschlachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführten oder auf Schlachtviehmärkte ausgetriebenen Schweine greifen unbeschadet etwaiger auf Grund anderer Anordnungen erforderlichen Beschränkungen die Vorschriften über die abgesonderte Ausstellung und die polizeiliche Beobachtung nicht Platz.

Die auf Schlachtviehmärkte ausgetriebenen Schweine dürfen jedoch von den Schlachtviehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtviehmärkte abgetrieben werden.

§ 5. Die Kosten der amtstierärztlichen Untersuchung der Schweine bei oder nach der Entladung und nach Ablauf der 5 tägigen Beobachtung fallen, soweit es sich um Händlerschweine handelt, den Händlern, die Kosten der gleichen Untersuchung hinsichtlich der nicht im Besitz von Händlern befindlichen Schweine der Staatskasse zur Last. Die von den beamteten Tierärzten für die kostenpflichtigen Untersuchungen beanspruchten Gebühren unterliegen der freien Vereinbarung und werden in Ermangelung einer solchen durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten nach Maßgabe des untenstehenden Tariss (Anlage) festgesetzt.

§ 6. Obige Anordnungen treten am 20. Februar d. J. in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 7. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafvorschriften verlegt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 10. Februar 1911.

**Der Regierungspräsident.**

von Schwerin.

### Anlage.

### T a r i f.

Für die Untersuchung von Schweinen bei oder nach der Entladung, sowie nach Ablauf der Beobachtungszeit haben die Händler, soweit nicht im Wege freier Vereinbarung etwas anderes festgelegt wird, folgende Gebühren zu entrichten:

#### A. Am Wohnorte des Tierarztes:

für 1 bis 25 Stück . . . . .	1,50 M.	für 76 bis 100 Stück . . . . .	3,00 M.
für 26 bis 50 Stück . . . . .	2,00 M.	für 101 bis 200 Stück . . . . .	4,00 M.
für 51 bis 75 Stück . . . . .	2,50 M.	für mehr als 200 Stück . . . . .	5,00 M.

B. Bei Untersuchungen in einer Entfernung von mehr als 2 km vom Wohnorte des beamteten Tierarztes sind nur die den Kreistierärzten zustehenden Meiselosten und Tagegeldter zu entrichten, die bei mehreren Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen sind.

Werden am Wohnorte des Tierarztes oder in einer Entfernung von nicht mehr als 2 km Schweinebestände mehrerer Händler an einem Tage untersucht, so dürfen für diese Untersuchungen zusammen nicht mehr als 20 Mark berechnet werden. Die Kosten sind in diesem Falle auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach Maßgabe der Zahl der Tiere zu verteilen.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 14. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Landespolizeiliche Anordnung,  
betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.**

Mit Rücksicht auf die starke Verbreitung der Maul- und Klauenseuche im Regierungsbezirk Oppeln wird hiermit auf Grund des § 56 b der Reichsgewerbeordnung folgendes angeordnet:

§ 1. Der Handel im Umherziehen mit Klauenvieh und Geflügel wird in den Kreisen Kreuzburg, Rosenberg, Kattowitz-Stadt und -Land, Bleß, Rybnik, Ratibor-Stadt und -Land, Leobschütz, Neustadt, Gose, Groß-Strehlitz und Oppeln-Land bis zum 1. Mai 1911 verboten.

§ 2. Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach § 148 Absatz 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung untersagt.

Oppeln, den 11. Februar 1911.

**Der Regierungspräsident.**

von Schwerin.

Die Ortsbehörden haben die vorstehende landespolizeiliche Anordnung sofort und wiederholt bekannt zu machen.

Es sind auf die Befolgung der landespolizeilichen Anordnung die Händler noch besonders hinzuweisen.

Neustadt, den 15. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 78.** Der Rentmeister Schwierczinski in Dobrawa ist zum Standesbeamten des Standesamtsbezirks Dobrawa bestellt worden.

Neustadt, den 13. Februar 1911.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.**

**Nr. 79.** Nachstehend wird ein Verzeichnis der außerterminlich gekürten Bullen zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Nr. des Röhrbezirks. Nr. S. Nr.	Name und Stand der Bullenbesitzer.	Wohnort	Farbe und Abzeichen	Alter Jahre	Rasse	Tag der Körnung.	Deck- preis.
							M Pf.
III. 1	Josef Wistuba l., Bauer	Mühlendorf	rot und weiß	1½	Schles. Landrasse	29.12.10	1
III. 2	Franz Badelt, Bauer	"	rot und bunt	1½	Ostfriese	"	1
III. 3	Julius Wistuba, Bauer	"	rot mit Blässe	1	Schles. Landrasse	"	1
4	Anastasia Amenda, Ackerbürgerwitwe	Klein-Strehlitz	grau mit Blässe	1½	Deutsche	25. 1. 11	1
5	Robert Blauth, Acker- bürger	"	schwarzschädig	1½	Oldenburger	"	1
6	Johann Lehnhart, Acker- bürger	"	"	1½	Ostfriese	"	1
III. 7	Florian Beck, Acker- bürger	Steinau O.S.	rot	2	Schles. Landrasse	28.11.10	1
III. 8	Albert Mahlert, Acker- bürger	"	rot	1½	"	"	1
VIII. 9	Gemeindehalle	Wilkau	rotscheckig	2	Ostfriese	28. 1. 11	0 60

Neustadt, den 3. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 80.** Zur Vermeidung der gegenwärtig noch recht häufig vorkommenden Verstöße gegen das Landesstempelgesetz soll dem Publikum im weitesten Maße Gelegenheit gegeben werden, sich mit den Bestimmungen des genannten Gesetzes vertraut zu machen. Es ist daher angeordnet worden, daß eine größere Anzahl von Landesstempelgesetzen nebst Ausführungsbestimmungen zum Verkaufe und zwar für den Selbstkostenpreis von 1 Mk. vorrätig gehalten werden.

Das Gesetz kann bei den Zollkassen in Neustadt, Oberglogau und Bühl gekauft werden. Ich kann den Ortsbehörden die Anschaffung dieses Gesetzes nur empfehlen.

Neustadt, den 11. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 81.** Nach einer Mitteilung des Herrn Ersten Staatsanwalts in Ratibor haben im Laufe etwa eines Jahres allein im Landgerichtsbezirk Ratibor nicht weniger als 13 Kinder durch Verbrennen und Ersticken in der Zeit den Tod gesunden, während welcher die Eltern von Hause abwesend waren und die Kinder in den Wohnungen eingeschlossen hatten.

Ich mache daher auf die Gefahr aufmerksam, die aus dem Einschließen unbeaufsichtigter Kinder entsteht, und weise zugleich auch darauf hin, daß die zur Aufsicht verpflichteten Personen sich unter Umständen einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen.

Neustadt, den 13. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 82.** Die Bestimmungen über die Veröffentlichung des Ausbruchs und des Eclöschens von Viehseuchen sind wiederum nicht durchweg beachtet worden. Ich weise auf sorgfame Befolgung der Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1909 — Kreisbuch Nr. 164 Seite 99 Teil III — hin.

Neustadt, den 13. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 83.** Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 32,4 und 33,2 der Wahrordnung wird zur Kenntnis gebracht, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militärpflicht aufsässig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht enthoben werden.

Die Ortsbehörden haben vorstehendes bekannt zu machen.

Neustadt, den 9. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 84.** Es wird in der Fleisch- und Ergänzungsbuchan der Tierarzt Berger in Steinau vom 15. d. Mts. an auf 8 Wochen durch den Tierarzt Busse in Steinau vertreten werden.

Neustadt, den 11. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

**Nr. 85.** Die Maul- und Klauenseuche in Polnisch-Olsbergsdorf ist erloschen.

Die durch meine Anordnung vom 24. Januar d. Jrs. — Kreisblatt Seite 43/44 — über Polnisch-Olsbergsdorf angeordnete Sperre wird vom 17. d. Mts. an aufgehoben.

Neustadt, den 11. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**

Aus Unfall der zunehmenden und bedrohlichen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche im preuß. Kreise Neustadt O.-Schl. wird auf Grund des § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909 (R.-G.-Bl. Nr. 177) und des letzten Absatzes des Artikel 5 des Viehseuchen-Nebeneinkommens mit dem Deutschen Reiche vom 25. Jänner 1905 (R.-G.-Bl. Nr. 25 ex 1906) und zufolge Erlasses der k. k. schl. Landesregierung vom 5. Jänner 1911, B. B. 21,5, die Ein- und Durchfuhr von Klauenentieren (Kinder, Schafe, Ziegen, Schweine), von diesen Tieren stammenden Rohstoffen in frischem Zustande, ausgenommen Milch in dichtverschlossenen Kannen, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh, Häckerling, Spreue, aus dem Kreise Neustadt O.S. in bezw. durch das Gebiet des politischen Bezirkes Jägerndorf, ferner der wechselseitige Verkehr mit Kindergespannen über die Reichsgrenze verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist der Durchzugsverkehr mit Vieh mittelst Eisenbahn aus dem genannten Kreise, sowie die Verwendung von Häcksel, Stroh und Heu als Verpackungsmittel für Waren in Körben oder Kisten.

Hiervom wird der Gemeindevorstand mit dem Auftrage der sofortigen ortsüblichen Ver-  
tautbarung in Kenntnis gesetzt.

Jägerndorf, am 7. Februar 1911.

**Der h. h. Bezirkshauptmann.**

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Neustadt, den 15. Februar 1911.

**Der Königliche Landrat.**  
J. V. Wuthenow, Regierungsreferendar.

**Bekanntmachung.**

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände und Magisträte, die mit der Einsendung der summarischen Mutterrollen noch rückständig sind, werden an die baldige Einsendung derselben erinnert.

Soweit Mutterrollen- und Gebäudesteuerrollenabschriften an Stelle der summarischen Mutter-  
rollen geführt werden, sind diese einzusenden.

Neustadt OS., den 8. Februar 1911.

**Königliches Katasteramt.**

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.**

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 14. Februar 1911.			Überglogau, den 10. Februar 1911.			Bühlz, den 11. Februar 1911.				
		gut mitl. gering			Höchst. Preis Mittl. Preis Niedst. Preis			Höchst. Preis Mittl. Preis Niedst. Preis				
		Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.		
1	Weizen . . .	18	80	17 70	17	20	18	40	18 00	18 40	18 20	18 00
2	Hörnchen . . .	14	20	13 20	12	60	14	20	14 10	14 00	14 10	13 90
3	Werste . . .	16	00	15 00	14	40	16	60	16 00	15 40	15 60	15 40
4	Hafer . . .	14	40	13 20	12	60	14	60	14 40	14 20	14 10	14 00
5	Erbsen . . .	25	00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln . . .	5	20	—	—	—	4	60	4 40	3 80	—	—
7	Stroh . . .	3	00	—	—	—	4	00	—	—	—	—
8	Heu . . .	6	40	—	—	—	7	00	6 50	6 00	—	—
9	Heu (neu) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2	50	—	—	2	20	—	—	—	—	—

**Anzeiger.**

Der unterzeichnete Vorstand erlaubt sich hiermit die Herren Genossenschaftser zu der  
Ordentlichen

**General-Versammlung**

auf Montag, den 27. Februar er., Vormittags 10  $\frac{1}{2}$  Uhr im kleinen Saale des „Hotel  
zum goldenen Kreuz“ ergebenst einzuladen.

**Der Vorstand der Neustädter Molkerei,**

e. G. u. b. H.

v. Choltitz.

Scheffranek.

Ben. Klose.

### Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Gleisverweiterung auf Bahnhof Dittersdorf zu enteignende, in der Gemeinde Dittersdorf, Kreis Neustadt O.-S., belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 28. Februar 1911, vormittags 10<sup>09</sup> Uhr auf Bahnhof Dittersdorf anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung versiegelt werden.

Nr. Reihe Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigenümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Dittersdorf	2	301	Prestel, Eduard, Kaufmann in Dittersdorf	Dittersdorf	VII	197	Bahnlörper	16	41	
2	dto.	2	115						34	91	
			299	Gärtner, Richard,							
			114	Gärtner, und dessen Ehefrau Anna, geb. Schneider, in Dittersdorf	dto.	V	130	dto.			
3	dto.	2	297	Stenzel, Paul, Bauerngutsbesitzer in Dittersdorf	dto.	I	18	dto.	39	35	
			113								
4	dto.	2	295	Müller, August, Schuhmacher in Dittersdorf	dto.	III	65	dto.	2	27	
			111								
			294								
			111								
5	dto.	2	292	Hiller, Josef II, Bauerngutsbesitzer in Dittersdorf	dto.	I	6	dto.	3	20	
			109						5	81	
			usw.								
			290								
			110						1	95	
									5	76	

Oppeln, den 7. Februar 1911.

Der Enteignungskommissar. Behrend, Regierungsrat.

### „Silesia“ Verein chemischer Fabriken, Jda- und Marienhütte

zu Saarau (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und Breslau V (Lauenhienplatz 1).

Unter Gehalts-Garantie offerieren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngmittel, u. a. auch Kalkstickstoff und Thomasmehl in reinster Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: Paul Wistuba, Oberglogau.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 3 Konsumverein Neustadt O.-S., e. G. m. b. H., heute eingetragen, daß Tuchkaufmann Anton Nentwig aus dem Vorstand ausgeschieden und Kontrollent Josef Kluger in Neustadt O.-S. in den Vorstand gewählt worden ist.

Amtsgericht Neustadt O.S., 11. 2. 11.

## In der Strafsache

gegen den Gärtner Johann Schiwiora in Groß-Pramsen, geboren am 21. März 1868, katholisch, wegen öffentlicher Beleidigung hat das Königliche Schöffengericht in Neustadt O.-S. am 18. Januar 1911 für Recht erkannt:

Der Angeklagte Johann Schiwiora wird wegen öffentlicher Beleidigung der Gemeindebeamten der Gemeinde Gr.-Pramsen zu 20 Mark Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 4 Tagen Gefängnis, kostenpflichtig verurteilt.

## Königliche Oberförsterei Schelitz.

### Brennholz-Verkauf

auf Montag den 20. Februar b. J. S. Vorm. 10 Uhr im Schega'schen Gasthause in Schelitz aus den Schutzbezirken Kopaline Jagen 49 c, Jägerhaus 1 Jagen 128 A, 67/69, 83, 103, 109, 111, Jägerhaus 11 Jagen 179 a, 147, 164/68, 180, Rehhof Jagen 152/3, 155/6, 159, 169, 170, 173/78, 192, 196, Sedschütz Jagen 93, 77, 92, 94, 96, 98, 115, 116, Ringwitz Jagen 228/32, 243/46, Pschob Jagen 241/2, 206/8, 223, 256/7, und zwar:

29	rm Eichen-Scheit,
6	" Eichen-Knüppel,
31	" Birken-Scheit,
1540	" Riefer-Scheit,
560	" Riefer-Knüppel,
62	" Fichter-Scheit,
20	" Fichten-Knüppel,
84	" Nadel-Reiser I. Kl.,
218	" Nadel-Reiser II. Kl.,
60	" Nadel-Reiser III. Kl., } Stangenhausen

### Neu!!! Ernteseile

Patent. mit Holzverschluß und Drahthaken. Bedeutend billiger als Strohseile. Jährliche Produktion ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.

Garbenbänkfabrik Nörblingen (Bayern).

## Königliche Oberförsterei Proskau.

Wündliche Versteigerung von Brennholz in kleinen und großen Losen Sonnabend den 25. Februar 1911 Vormittags 10 Uhr im Gasthaus Neuwelt in Proskau.

Aus sämtlichen Schlägen: Wilhelmshöhe 21 a, Przytchek 24 b, 44 b, 45 b, 67 Ab, Hellersfleiß 89 b, 90, Ellguth 106 a, 167, Faschkowitz 133 b, 143 a, Polnisch-Nendorf 184:

Eiche-Scheit 254 rm, gesund, 403 Anbruch, 434 Knüppel, 27 Reisig I.

Riefer-Scheit 273 rm, gesund, 960 rm Anbruch, 261 Knüppel, 965 rm Stockholz, 119 rm Reisig I., 60 rm Reisig IV.

Fichte-Scheit 56 rm, gesund, 366 Anbruch, 283 rm Knüppel, 650 Stockholz, 17 rm Reisig I., 652 rm Reisig IV.

## Giftbrocken.

Behufs Vertilgung von Raubzeug werden im Revier Gutsbezirk Niegendorf und Hahnvorwerk, sowie im Revier Steinau O.-S. westlich des Schmitscher Weges vom 9. Februar 1911 bis 1. Oktober 1911 Giftbrocken gelegt.

Der Jagdberechtigte.

### Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!

**Kostenlos** teile ich auf Wunsch jedem, welcher an Magen-, Verdauungs- und Stuhlbeschwerden, Blutstockungen, sowie an Hämorrhoiden, Flechten, offenen Beinen, Entzündungen etc. leidet, mit, wie zahlreiche Patienten, die oft jahrelang mit solchen Leiden behaftet waren, von diesen lästigen Uebeln schnell und dauernd befreit wurden. Hunderte Dank- und Anerkennungsschreiben liegen vor.

**Krankenschwester Klara,**  
Wiesbaden, Walkmühlstrasse 26.

Wissenschaftliche  
**Selbst-Unterrichts-Werke**  
Methode Rustin verbunden mit briefl. Fernunterricht.

Der wissenschaftlich gebildete Mann.

Das Gymnasium.

Das Realgymnasium.

Die Oberrealschule.

Das Abiturientenexamen  
Die Höh. Mädchenschule.

Die Studienanstalt.

Das Lyzeum

Das Lehrerinn.-Seminar

Diese ausgezeichneten 17 Werke bewecken: 1. den Besuch wissenschaftl. Lehranstalten vollständig zu ersetzen; 2. eine umfassende gediegene Bildung zu vermitteln; 3. auf Examen vorzubereiten. Der Zweck wird erreicht: a) dass der Unterricht wissenschaftlicher Lehranstalten auf das Sorgfältigste nachgeahmt wird; b) dass der Unterricht in sehr einfacher und gründlicher Weise erteilt wird, dass jeder den Lehrstoff verstehen muss; c) dass durch dauernde Selbstprüfung, fortgesetzte Wiederholungen und ständige Uebungen das Erlernte dauernd befestigt wird; d) dass bei dem Fernunterricht auf die Veranlagung jedes Schülers besondere Rücksicht genommen wird.

Große Sammlung von Dank- und Anerkennungsschreiben kostenlos.  
Kleine Teilzahlungen. Ausichtessendungen herzwilligst.

**BONNESS & HACHFELD, POTSDAM, SO.**

Die Handelschule.

Einjährig.-freiwillige-  
Prüfung.

Der Präparand.

Mittelschullehrer- Prüf.

Der gebildete Kaufmann.

Der Militäranwärter.

Der Bankbeamte.

Das Konservatorium.

Strube's begr. Sommerweizen,  
v. Loehow's Petkuser Sommerroggen,  
Ligowohäfer,

v. Schles. Saatbau-Verein def. anerkannt, verk.  
ab Stat. Bütz OS. zu ermäß. Saatgutfr.

**Kgl. Dom. Radstein.**

v. Loehow's Petkuser Gelbhäfer ausverk.

zur Saat,

Für die Herren Standesbeamten!  
== Formulare ==

zu Nachrichten an das Amtsgericht in Bormund-  
schaftssachen (5 verschiedene Sorten)

sind zu haben in der  
Kreisblatt-Druckerei.